



KOMMUNAL

GEMEINDEN.GESTALTEN.ÖSTERREICH.

RESOLUTIONEN

Klare Worte vom
Gemeindebund

Seite 20

WALD

Naherholung vs.
Wirtschaftsfaktor

Seite 44

GRUNDSTÜCKE

Verkauf ohne
Vergabe?

Seite 94

Wenn unsere Bäume brechen ...

... bekommen Gemeinden damit oft „explosive“
Probleme. Ein Grund dafür: Die Rechtslage
rund um die Haftung.

Seite 16



**Zum
Herausnehmen
in der Heftmitte:**
Das neue Special zum
Thema „Bauen & Gemeinden“
in Kooperation mit a3BAU

KOMMUNAL THEMA

BAUMHAFTUNG

Kaum etwas bereitet Gemeinden mehr Kopfzerbrechen als die Baumhaftung. Ein aktueller Überblick.



DIE BAUMHALTERHAFTUNG

„EXPLOSIVES RISIKO“ FÜR GEMEINDEN

Sowohl kommunale als auch private Verantwortungsträger sind in ihrer Tätigkeit ständig mit Haftungsfolgen durch die weitreichenden Verkehrssicherungspflichten, die die österreichische Rechtsordnung kennt, konfrontiert.

TEXT//TRISTAN PÖCHHACKER

Der Grundgedanke, dass jeder, der eine Gefahrenquelle eröffnet und bestehen lässt, Sorge dafür zu tragen hat, dass sich mit dieser typischerweise in Verbindung stehende Schadenseintritte nicht verwirklichen, erscheint schlüssig und nachvollziehbar. Der Gesetzgeber sieht von Bäumen allem Anschein nach keine besondere Gefahr ausgehen, weshalb er für diese keine spezielle Verkehrssicherungspflicht normiert hat. Leider kommt es aber immer wieder durch umstürzende Bäume oder von diesen herabfallende Äste zu tragischen Unfällen, die auch medial viel Beachtung finden. Erst unlängst kam es zu einem schweren Unfall, als eine durch Sturm abgebrochene Eiche auf einen Kleinbus fiel und dabei drei Menschen zu Tode kamen und vier weitere verletzt wurden.*

Dies führt verständlicherweise zu einer vermehrten Auseinandersetzung mit der Sicherheit von Bäumen und weckt das Bedürfnis, solche Tragödien in Zukunft zu vermeiden. Gleichzeitig beginnt damit auch immer die Suche nach einem Verantwortlichen, um die „Gefahrenquelle Baum“ zu kontrollieren.

Sogar der amerikanische Präsident sieht von europäischen „explosiven“ Bäumen eine große Gefahr ausgehen. Die österreichische Rechtsprechung wendet auf Bäume denselben strengen Haftungsmaßstab an, der in §1319 ABGB für Gebäude und andere von Menschen geschaffene Werke normiert wird. Dies wird zwar nicht mit der besonderen „Explosivität“ oder Gefährlichkeit unserer Bäume begründet, sondern mit der mangelnden Beschaffenheit des Baums, der durch seinen mangelhaften Zustand eine besondere Gefahr darstellt.

Bäume und Bauwerke unterscheiden sich jedoch in vielen Punkten. Ein Baum wird (im Regelfall) von niemandem errichtet. Es handelt sich um natürlich gewachsene Strukturen, viele Baumbestände sind darüber hinaus sehr alt. Wer ein Gebäude errichtet, tut dies im Regelfall aus persönlichem Interesse und kann einen dementsprechenden Nutzen daraus ziehen. Bäume und andere Gewächse im öffentlichen Raum erhöhen die Lebensqualität aller und haben einen positiven Einfluss auf das Klima, dabei nutzen sie dem Eigentümer – insbesondere dann, wenn sie auf öffentlichem Grund stehen – nicht mehr als der Allgemeinheit.

Die Haftung für Bäume ist im ABGB nicht explizit geregelt, was zwei Schlüsse zulässt:

- ⊙ Entweder der Gesetzgeber hat vergessen, eine entsprechende Regelung zu finden, weshalb eine Lücke vorliegt, die durch eine analoge Anwendung der Bestimmungen des §1319 geschlossen wird.
- ⊙ Oder der Gesetzgeber wollte keine explizite Haftung für Bäume und andere natürlich gewachsene Objekte normieren, da er diese Fälle durch die anderen bereits bestehenden Verkehrssicherungspflichten und das allgemeine Schadenersatzrecht als ausreichend abgedeckt sah. Insbesondere jene Bäume, die an Wegen stehen, wären etwa von der Wegehalterhaftung mitumfasst, was eine deutliche Haftungserleichterung für den „Baumhalter“ bedeuten würde.

Es ist daher alles andere als unumgänglich, die bewusst strengen Haftungsmaßstäbe der Gebäudehalterhaftung analog auf Bäume anzuwenden. Es handelt sich dabei aber um gesicherte höchstgerichtliche Rechtsprechung, was zu akzeptieren ist und gegebenenfalls durch eine legislative Überarbeitung des §1319 zu ändern wäre.

Zusätzlich zur analogen Anwendung des §1319 zieht die Judikatur in der Feststellung des vom Baumhalter zu erfüllenden Sorgfaltsmaßstabs entsprechende facheinschlägige Normen heran, die einer breiteren Öffentlichkeit nicht bekannt sind. Es wird vorausgesetzt, dass jeder Baumeigentümer entweder die in der Ö-Norm L 1122 vorgesehenen regelmäßigen Kontrollintervalle und Prüfvorgänge kennt oder dass diese Normen allgemeinen von Eigentümern und Baumhaltern an den Tag gelegten Sorgfaltsmaßstab beschreibt. Weder das eine noch das andere trifft jedoch zu. Es handelt sich bei dieser, wie bei vielen anderen ÖNORMEN um die Abbildung eines „Idealszenarios“, das sich Industrie und Unternehmer wünschen. Es ist unverständlich, wieso die Judikatur diese als Sorgfaltsmaßstab heranzieht.

Dazu kommt noch, dass der Eigentümer eines Baums beweisen können muss, „dass er alle Vorkehrungen getroffen hat, die vernünftigerweise nach den Umständen von ihm erwartet werden können“, um einer Haftung zu entgehen. Und zwar für jeden Baum einzeln, in Form einer Dokumentation der fachgerechten Überprüfung.



» Bei ÖNORMEN handelt es sich um die Abbildung eines ‚Idealszenarios‘, das sich Industrie und Unternehmer wünschen. **Es ist unverständlich, wieso die Judikatur diese als Sorgfaltsmaßstab heranzieht.**“

* <https://orf.at/stories/3181485/>



MAG. TRISTAN PÖCHHACKER
 IST JURIST BEIM
 ÖSTERREICHISCHEN
 GEMEINDEBUND



FOTO // animalfora/stock.adobe.com

Doch was bedeutet dies nun konkret für die kommunalen Entscheidungsträger? Was müssen Gemeinden in Bezug auf ihren Baumbestand unternehmen, um einer Haftung zu entgehen?

Welche Maßnahmen konkret als zumutbare und geeignete Vorkehrungen gegen den Schadenseintritt angesehen werden, kann leider nicht pauschal gesagt werden. Dies bestimmt sich wie so oft nach den Umständen des konkreten Einzelfalls. Diese Antwort ist natürlich unbefriedigend. Um im Zweifelsfall einer Haftung zu entgehen, ist man geneigt, sich an besonders strengen Urteilen zu orientieren oder sich kostenpflichtig Zugang zu den relevanten Normen zu besorgen.

Als eindrucksvolles Beispiel dient der Fall einer Gemeinde, die die Betreuung einer Pappel mit einem Alter von 60 bis 80 Jahren übernommen hat, die im Bereich einer rege frequentierten Verkehrsfläche stand. Die Pappel stürzte um und es kam zu einem Sach- und Personenschaden. In diesem Fall zog das Gericht die Ö-Norm L 1122 heran, die nach Punkt 5.1 den Stand der Technik repräsentieren sollte. Dort wird für solche Bäume eine regelmäßige Sichtkontrolle vorgeschrieben. Im konkreten Fall wurde vom Gericht nur ein mindestens sechsmonatiges Kontrollintervall als ausreichend angesehen.

Des Weiteren hat eine vorschriftsmäßige Kontrolle („lege artis“) in Form einer Sichtkontrolle im Abstand von 1 bis 1,5 m vom Baum zu erfolgen, die auch dementsprechend dokumentiert werden muss. Erfolgt die Kontrolle aus weiterer Distanz, etwa zwei Meter, oder wird diese nicht dokumentiert, erfüllt der Eigentümer seine Verkehrssicherungspflicht nicht beziehungsweise kann er sie nicht beweisen, was in einem Verfahren gleichbedeutend ist.

Dass die im konkreten Fall beklagte Stadtgemeinde die Errichtung eines Baumkatasters an ein fachkundiges Unternehmen übertragen hatte, half ihr nicht, da nicht alle Bäume der Beklagten ein einziges Mal besichtigt und in den Kataster eingetragen waren, geschweige denn ihrem Alter und Zustand entsprechend regelmäßig kontrolliert wurden.

Die Gemeinde muss sich im Schadensfall freibeweisen. Kann sie eine normgerechte Überprüfung eines schadhafte Baums nicht nachweisen, haftet sie.

Gemeinden stehen nun vor dem Dilemma, was sie in Bezug auf ihren Baumbestand unternehmen sollen. Das Fällen alter Bäume in einem 25-Meter-Korridor rund um frequentierte Allgemeinflächen würde zu Recht einen Aufschrei der lokalen Bevölkerung verursachen und wäre auch aus Sicht des Klimaschutzes nicht zu rechtfertigen.

Gerade in kleinen Gemeinden mit großem Baumbestand ist eine regelmäßige, fachmännische Überprüfung und Dokumentation aller Bäume jedoch ein unverhältnismäßiger Aufwand, der finanziell kaum zu rechtfertigen wäre.

Eine Erleichterung gibt es zumindest für Waldbestände. Der Halter eines Baumes kann sich in manchen Fällen auf die Haftungsbeschränkung des § 176 Abs 4 Forstgesetz berufen. Doch auch in diesem Fall trifft ihn die Behauptungslast, er muss nachweisen, dass es sich bei dem Grundstück um Wald iSd ForstG handelt. In diesem Fall haftet der Eigentümer keinesfalls strenger als nach der Wegehalterhaftung, wenn der Schaden durch Bäume des umliegenden Waldes verursacht wurde.

Das oben beschriebene Dilemma lässt sich wohl nur durch den Gesetzgeber befriedigend lösen. 🚫



LINKS ZUM THEMA BAUMHAFTUNG

KOMMUNAL hat sich im Laufe der Jahre schon öfter mit der Baumhaftung befasst. Hier ein Auszug:

**kommunal.at/
gefahrenquelle-baum-
worauf-gemeinden-
achten-muessen**
(5/2020)

**kommunal.at/knack-
punkt-baumhaftung**
(2/2020)

**kommunal.at/was-ist-
kommunen-bei-der-
baumpflege-zumutbar**
(2/2020)

**kommunal.at/
gruenraumpflege-und-
baummanagement**
(1/2018)

**kommunal.at/wer-
haftet-wenn-ein-
baum-umstuerzt-0**
(5/2016)